

Garantieprogramm DEFEND Car Protect ADVANTAGE

VERSICHERTE FAHRZEUGTEILE

Diese Versicherung deckt einen plötzlichen und unvorhergesehenen internen mechanischen oder elektrischen Defekt eines versicherten Fahrzeugs, der durch das Versagen eines in der folgenden Liste der versicherten Fahrzeugteile aufgeführten Fahrzeugteils verursacht wird und zum plötzlichen Ausfall der normalen Funktionen des Fahrzeugs führt und zur Wiederaufnahme dieser Funktionen eine Reparatur oder einen Austausch des versicherten Fahrzeugteils erforderlich macht.

Motor:	Alle internen geschmierten Komponenten Externe Motorkomponenten: Luftansaugkrümmer, Schwungrad, Zahnkranz, Turbolader
Motor-Kühlsystem:	Kühler, Ölkühler, Wasserpumpe
Motorsteuergerät (ECU):	Elektronisches Motorsteuergerät
Übertragung:	Manuelle, automatische oder stufenlose (CTX) Getriebe: Alle internen geschmierten Komponenten, Steuergeräte, Mechatronik
	Zahnstangenlenkung (ohne Faltenbälge), Lenkgetriebegehäuse, Servolenkungszahnstange und -pumpe, elektrischer Servolenkungsmotor, Umlenkhebelgehäuse, Servolenkungsvorratsbehälter
Bremsen:	Hauptbremszylinder, Radbremszylinder, Druckbegrenzungsventil, Bremskraftverstärker, Modulationsventil und ABS-Sensoren
Drehmomentwandler:	Alle internen mechanischen Komponenten
Differenzial:	Alle internen mechanischen Komponenten
Kupplung:	Druckplatte, Kupplungsausrücklager, Geber- und Nehmerzylinder
Kraftstoffsystem (Diesel und Benzin):	Mechanische und elektrische Kraftstoffpumpen, AdBlue®-Pumpe
Kraftstoff-Einspritzsystem:	Drosselklappe, Luftvolumenstrommesser, Einspritzdüsen
Elektrische Komponenten:	Anlasser, Lichtmaschine, Zündspule, Spulenspannungsregler, Blinkrelais, Scheibenwischer- und Heckscheibenwaschermotoren, Fenster- und Schiebedachmotoren, Zentralverriegelungsmotor, Heizlüftermotor
Front-, Heck- und Allrad- Antrieb:	Alle internen geschmierten Antriebskomponenten
Klimaanlage (werkseitig eingebaut):	Klimakompressoreinheit, Luftregulierungsklappen
Betriebsstoffe:	Betriebsflüssigkeiten und Filter sind nur dann versichert, wenn sie aufgrund des Ausfalls eines der vorstehend aufgelisteten Fahrzeugteile gewechselt werden müssen.
Gehäuse:	Gehäuse sind ebenfalls nur dann abgedeckt, wenn sie aufgrund des Ausfalls eines der vorstehend aufgelisteten Fahrzeugteile beschädigt werden.

Abschleppdienst:

Wird das versicherte Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Ausfall eines der oben genannten versicherten Fahrzeugteile fahruntüchtig, werden die Abschleppkosten für den Transport des versicherten Fahrzeugs zur nächstgelegenen qualifizierten Werkstatt bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200 pro Versicherungsfall erstattet, der in die Entschädigungsgrenze für den Versicherungsfall einfließt. Eine "qualifizierte Werkstatt" ist eine Werkstatt, die angemessen ausgestattet und qualifiziert ist, um das versicherte Fahrzeug zu warten und zu reparieren.

AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den in Artikel 4 der AVB aufgeführten Ausschlüssen wird keine Entschädigung gezahlt für:

 Schmiermittel und Filterelemente; karbonisierte, verbrannte oder abgeflachte Ventile und Ventilsitze, die durch normalen Verschleiß oder durch die Verwendung eines anderen als des vom Hersteller empfohlenen Kraftstoffs entstanden sind beschädigte Zylinderköpfe, Entfernung von Kohlenstoffablagerungen alle anderen Aggregate innerhalb und außerhalb des Motors sowie die normale Abnutzung
 alle anderen, nicht ausdrücklich genannten Bauteile, verbrannte Bauteile und normale Abnutzung Kupplungsrutschen, welche nicht auf einen Defekt zurückzuführen sind alle externen Gestänge, Einstellvorrichtungen, elektrischen Bauteile, Magnetventile, externe Leckagen von Schmiermitteln und alle anderen nicht ausdrücklich erwähnten Bauteile, einschließlich Montage und Öldichtungen



Antrieb:	• Staubstiefel/-manschetten, Ärmel und andere nicht erwähnte Teile, normale Abnutzung
Lenkung, Federn und Aufhängung:	• Staubstiefel/-manschetten, Ärmel
Allgemeine Ausschlüsse:	 externer Ölaustritt, Schäden durch Frost oder Unfälle Dichtungen und Betriebsstoffe wie Öl, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, ihr Austausch ist aufgrund des Ausfalls eines abgedeckten Fahrzeugteils unvermeidlich Gehäuse, es sei denn, sie sind durch den Ausfall eines versicherten Fahrzeugteils beschädigt jedwede Fahrzeugteile und Fahrzeugteilgruppen, die nicht ausdrücklich in der Liste der versicherten Fahrzeugteile aufgeführt sind, sowie alle normalen Wartungsarbeiten und normalen Verschleißerscheinungen

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Tritt während der Versicherungsdauer ein Versicherungsfall ein, so leistet der Versicherer die vereinbarte Entschädigung bis zu den im Versicherungsschein festgelegten Entschädigungsgrenzen.

Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird im Rahmen der Entschädigung keine Mehrwertsteuer erstattet.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Service-Inspektionen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die regelmäßigen Wartungen des versicherten Fahrzeugs gemäß den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen. Alle Wartungsarbeiten müssen entweder von dem Händler, bei dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug erworben hat, oder von einer anderen qualifizierten Werkstatt, deren Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen oder die gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer von der Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer befreit ist, durchgeführt werden. Die maximal zulässige Abweichung von den vom Hersteller empfohlenen Werten beträgt 800 km oder 4 Wochen.

Im Falle eines Anspruchs müssen die Rechnungen des Dienstleistungsunternehmens über die Mehrwertsteuer vorgelegt werden und eine Aufschlüsselung aller Dienstleistungsposten einschließlich der Mehrwertsteuer enthalten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe A der AVB kann die Nichteinhaltung der empfohlenen Wartungsintervalle ein Grund für den Versicherer sein, die Zahlung der Versicherungsleistung zu verweigern.

Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung deckt Versicherungsfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland und während vorübergehender Reisen in allen Gebieten Europas, mit Ausnahme Russlands, auftreten. Wenn eine Reparatur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlich wird, ist die Versicherungsleistung beschränkt auf die Kosten für Teile und Lohn, wie sie üblicherweise angefallen wären, wenn die Reparatur in einer qualifizierten Werkstatt in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden wäre.

VERFAHREN IM SCHADENSFALL

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls und zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Versicherung muss das folgende Verfahren befolgt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anspruch abgelehnt oder die Entschädigung gekürzt werden. Der Versicherungsnehmer muss den Schadensfall wahrheitsgetreu schildern und alle für die Feststellungen des Versicherers zum Schadenfall erforderlichen Auskünfte erteilen sowie hierfür erforderliche Unterlagen vorlegen.

SCHRITT 1: MELDUNG DES SCHADENFALLS AN DEN VERSICHERER

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich telefonisch unter der Nummer +49 89 20236613 oder per Mail schaden@defendinsurance.de melden, bevor mit der Reparatur begonnen wird, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Tag, an dem der Defekt aufgetreten ist. Die Meldung kann auch durch die Reparaturwerkstatt im Namen des Versicherungsnehmers erfolgen. Der Versicherer benötigt die Nummer der Versicherungspolice und den Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

SCHRITT 2: TRANSPORT DES FAHRZEUGS ZU EINER QUALIFIZIERTEN WERKSTATT

Wenn das Fahrzeug nach einem Defekt nicht mehr fahrbereit ist, muss der Versicherungsnehmer den Transport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen qualifizierten Werkstatt veranlassen. Wird festgestellt, dass der Defekt durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist, erstattet der Versicherer die Abschleppkosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200, der in der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze enthalten ist.

Stellt sich nach der Inspektion in einer qualifizierten Werkstatt heraus, dass der Defekt nicht gedeckt ist, sind die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Wenn das Fahrzeug noch fahrbereit ist, muss der Versicherungsnehmer das Fahrzeug so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Meldung des Defekts, zur Inspektion des Defekts in eine qualifizierte Werkstatt bringen.

SCHRITT 3: INSPEKTION DES FAHRZEUGS, GENEHMIGUNG DER REPARATUR

WICHTIG: Vor Durchführung von Reparaturen an dem versicherten Fahrzeug muss der Versicherungsnehmer die ausdrückliche



Genehmigung des Versicherers einholen. Der Versichererr erteilt mit der Genehmigung eine Genehmigungsnummer.

Muss ein Fahrzeugteil demontiert werden, um einen Defekt zu beheben oder um festzustellen, ob ein Defekt durch die Versicherung gedeckt ist, oder um die Höhe der zu zahlenden Versicherungsentschädigung zu ermitteln, so darf die Demontage nur nach Zustimmung des Verwalters erfolgen. Stellt sich nach der Demontage heraus, dass der Defekt durch die Versicherung gedeckt ist, zahlt der Versicherer die Demontagekosten als Teil der Entschädigungsleistung und innerhalb der Entschädigungsgrenze der Versicherung. Stellt sich heraus, dass der Defekt nicht durch die Versicherung gedeckt ist, gehen die Demontagekosten zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Übersteigen die Reparaturkosten (einschließlich der Kosten für die Demontage) die Entschädigungsgrenze der Versicherung, muss der Versicherungsnehmer die Differenz an die Reparaturwerkstatt zahlen.

Der Versicherer ist berechtigt, das Fahrzeug oder die beschädigten Teile auf eigene Kosten einer fachgerechten Begutachtung zu unterziehen.

SCHRITT 4: ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN DER VERSICHERUNG

Der Versicherer zahlt die Entschädigung in der Regel direkt an die Reparaturwerkstatt. Ist diese Vorgehensweise nicht möglich, legt der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Originalrechnung für die Reparatur vor, auf der die vom Verwalter vergebene Genehmigungsnummer angegeben ist. Die Versicherungsentschädigung wird dem Versicherungsnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der Originalrechnung für die Reparaturen ausgezahlt, d. h. je nach dem Datum des Eingangs der Rechnung beim Versicherer. Ist in dem Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung ausgewiesen und wurde die Entschädigung (unter Abzug der Selbstbeteiligung) vom Versicherer direkt an die Reparaturwerkstatt erbracht, so zahlt der Versicherungsnehmer den Betrag der Selbstbeteiligung direkt an die Reparaturwerkstatt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

"Dieses Garantieprogramm tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und wird wirksam"

